Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

(Zivilstandsgebührentarif)

RRB vom 8. Dezember 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 178 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 (ZStV; SR 211.112.1), §§ 36 Absatz 1, 36^{bis} und 37 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. April 1954 (BGS 211.1; Fassung vom 6. Dezember 1987) sowie auf §§ 14 und 66 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

beschliesst:

§ 1. Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Verrichtungen nach der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 8. Dezember 1987 von der Partei, die sie verlangt, nachstehende Gebühren:

A. Auszüge aus den Einzelregistern

		Franken
1.	Geburts-, Todes- und Anerkennungsschein	10
2.	Eheschein	12
3.	Abgekürzter Geburts- oder Todesschein	5
	Abgekürzter Eheschein	6
B. Aus	züge aus dem Familienregister	
4.	Personenstandsausweis	10
5.	Familienschein	15
	zuzüglich für jede ausser dem Blattinhaber und seinem	
	ersten Ehegatten im Textteil links eingetragenen Person	2
6.	Ausstellung eines deutschsprachigen Familienbüchleins	15
7.	Ausstellung eines mehrsprachigen Familienbüchleins	20
8.	Bestätigung oder Bescheinigung in Zivilstands- und	20
o.	Bürgerrechtsangelegenheiten	10
C. Vor	bereitung und Eheschliessung	
9.	Beschaffen von Heiratspapieren für Verlobte	15–30

212.116

		Franken
	Zuschlag für besondere Bemühungen	bis 30
10.	Beschaffen des Ehefähigkeits- oder Eheanerkennungs- zeugnisses für Ausländer, je Staat	20
11.	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für die Trauung im Ausland (unter Vorbehalt anderer zwi- schenstaatlicher Vereinbarungen)	20
12.	Bearbeiten der Heiratspapiere für Ausländer samt Einholen der Trauungsbewilligung oder Ermächtigung	
	 bei Wohnsitz in der Schweiz 	15
	 bei Wohnsitz im Ausland 	30
13.	Entgegennahme eines Eheversprechens durch ein Zivilstandsamt, welches das Verkündverfahren nicht leitet	15
14.	Einwilligungserklärung zur Eheschliessung bei Minderjährigen	10
15.	Ausfertigung einer Trauungsermächtigung	
	(Verkündschein)	20
16.	Ehefähigkeitszeugnis	20
D. Eh	eschliessung	
17.	Trauung, die nicht in deutscher Sprache durchgeführt wird	30
18.	Trauung ausserhalb der Geschäftszeit (nur mit Bewilligung des kantonalen Amtes)	50
19.	Trauung ausserhalb des amtlichen Traulokals (nur mit Bewilligung des kantonalen Amtes)	50
20.	Für jede Trauung ausserhalb des Wohnsitzes des Bräutigams oder der Braut	
	 wenn einer oder beide der Verlobten in der Schweiz wohnen 	50
	 wenn beide das Schweizer Bürgerrecht besitzen und im Ausland wohnen 	100
	 wenn beide Ausländer sind und im Ausland woh- nen 	200
21.	Umtriebe wegen Absage oder Verschiebung einer vorbereiteten Trauung	40
E. And	erkennung	
22.	Entgegennahme der Zustimmungserklärung zur Anerkennung (Art. 260 Abs. 2 ZGB)	12
23.	Bearbeiten der Anerkennungspapiere für Ausländer	10–20

F. Allgemeine Gebühren

		Franken	
24.	Mitarbeit bei Nachschlagungen und Auskünfte für Private zu Privatzwecken		
	– je halbe Stunde	15	
	 ohne grosse Beanspruchung des Zivilstandsbeamten, pro Besuch und angebrochenen Halbtag 	10–20	
25.	Beglaubigung von Unterschriften nach Artikel 14 ZStV	5	
26.	Beglaubigung von Fotokopien, je Urkunde	5	
27.	Besonderer Aufwand, wie Aktensendung, Stellen von Trauzeugen, Einholen der Legalisation eines Zivil-		
	standsaktes	5–10	
G. Namenserklärungen			
28.	Entgegennahme der Namenserklärung der Braut ausserhalb der Abgabe des Eheversprechens (Art. 160		
	Abs. 2 ZGB)	25	
29.	Ausfertigung eines Namensänderungsgesuches für die Brautleute nach Artikel 30 Absatz 2 ZGB	25	
30.	Entgegennahme einer Namenserklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 134 Abs. 2 und 149 Abs.		
	2 ZGB)	40	
31.	Entgegennahme einer übergangsrechtlichen Namens- erklärung (Art. 8a SchlT ZGB)	40	
31 ^{bis} .	Entgegennahme der Unterstellung des Namens unter Heimatrecht (Art. 177d ZStV)¹)	25	

§ 2. Das kantonale Amt bezieht für seine Verrichtungen nachstehende Gebühren:

I. Bewilligungen

32.	Eheschliessungsbewilligung für ausländische Brautleute, die im Ausland wohnen (Art. 168a ZStV)²)	200–500
32 ^{bis} .	Eheschliessungsbewilligung für ausländische Brautleu-	
	te nach Heimatrecht (Art. 168b ZStV) ³)	200-500
33.	Nottrauung	50-100

¹⁾ Ziff. 31^{bis} eingefügt am 20. Dezember 1988; GS 91, 244. 2) Ziff. 32 Fassung vom 20. Dezember 1988. 3) Ziff. 32^{bis} eingefügt am 20. Dezember 1988.

212.116

		Franken
34.	Ausnahmebewilligung an Privatpersonen zur Einsicht- nahme in die Zivilstandsregister (Art. 29 Abs. 2 ZStV)	
	 im Einzelfalle 	50-100
	 für eine generelle Bewilligung, je nach Bewilli- 	
	gungsdauer	70–120
II. Disp	ense	
35.	vom Beibringen von Ausweisen für Eheverkündungen	50-100
36.	vom Beibringen des Ehefähigkeitszeugnisses, wenn	
	keine Erklärungen über die Anerkennung der Ehe	FO 110
	beigebracht werden können	50–110
37.	von Zivilstandspublikationen in der Tagespresse	20–50
III. Alig	gemeine Gebühren	
38.	Prüfung von Papieren des Eheverkündungs- und Aner-	
	kennungsverfahrens (Art. 168 und 103 Abs. 2 ZStV)	70–120
39	⁴)	
² In bes bis zum	onders umfangreichen und zeitraubenden Fällen kann die Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.	Gebühr

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1988 in Kraft. 1)

Vom Schweizerischen Bundesrat am 25. Januar 1988 genehmigt

Die am 20. Dezember 1988 eingefügte Ziff. 39 (GS 91, 244) wurde vom Bundesrat nicht genehmigt. Sie wird somit hinfällig.
 Genehmigung der Änderung vom 20. Dezember 1988 durch den Bundesrat am 26. Juni 1989. Inkrafttreten am 16. März 1989.